

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 7-8

Artikel: Bemerkungen über das Schulgesetz des Kantons Basellandschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teiiſch genug, daß ſeine Stimme hierin von großem Gewichte ſein könne; denn er ſteht dem Lehrer viel zu nahe; iſt er ihm hold, ſo wird er Alles ſagen, was ihm denſelben als Gemeinſchreiber erhalten kann; iſt er ihm nicht gewogen, ſo wird er das Gegentheil thun. Die Bezirksſchulrätthe ſind auch nicht immer im Stande, den Geſchäftskreis eines Gemeinſchreibers zu würdigen. Am mißlichſten iſt wohl darüber zu entſcheiden, ob dem Lehrer, wenn er den Gemeinſchreiberdienſt beibehalte, noch Zeit zur weitem Ausbildung übrig bleibe. Dies hängt von ſo manchen Zufälligkeiten und namentlich von der Perſönlichkeit des Lehrers, von ſeiner Thatkraft, von der Gabe, leicht zu arbeiten, von ſeiner geiſtigen Gewandtheit ab, daß man hier ſchwerlich einen allgemeinen Maßſtab anlegen kann, ſondern eben auf lauter Perſönlichkeiten beſchränkt iſt. Jeder weiß, wie unbefangen und frei ſich über Dinge urtheilen und entſcheiden läßt, ſo lange man es bloß mit allgemeinen Beſtimmungen zu thun hat; wie befangen er ſich aber fühlt, ſobald er perſönliche Verhältniſſe zu berückſichtigen und perſönliche Anſichten, Meinungen und Wünſche zu würdigen hat. Um dieſe letztere Klippe bei der in Rede ſtehenden Angelegenheit zu vermeiden, empfehlen wir nochmals unſere eben vorhin ausgeſprochene Maßregel. — Daß wir dieſelbe nicht auf proviſoriſch angeſtellte Lehrer ausgedehnt wiſſen möchten, brauchen wir kaum zu bemerken; denn viele von ihnen werden nach und nach vom Lehramte entfernt werden, in welchem Falle ihnen die Gemeinſchreiberſtelle wohl zu gönnen iſt.

St.

Bemerkungen über das Schulgeſetz des Kantons Baſellandſchaft.

Damit die Leſer der Schulblätter das Schulweſen von Baſellandſchaft gehörig beurtheilen können, ſo glauben wir unſere Nachrichten über dieſen Kanton fortſetzen zu müſſen. Für dieſesmal theilen wir einige Bemerkungen über das Schulgeſetz ſelbſt mit. Des Lobes iſt dieſem Geſetze ſchon viel geſpendet worden; wir wollen daher das

Lobenswerthe, ob wir es gleich anerkennen, nicht immer wiederholen. — Unsere heutige Aufgabe beschränke sich auf die Schattenseite, d. h. auf die Mängel desselben aufmerksam zu machen.

Wir müssen gleich unser Mißfallen dem ersten Paragraphen bezeugen, nach welchem nur Bürger von Basels Landschaft zu Erziehungsräthen gewählt werden können. Dadurch werden Männer, die nicht nur den Willen, sondern auch die Kenntnisse haben, segensreich an dem Schulwesen zu arbeiten, ausgeschlossen. So haben wir z. B. Pfarrer, die im Erziehungsrathe gewiß an ihrer Stelle wären; doch dahin können sie nie gelangen, denn ihnen fehlt das Requisite des Bürgerrechtes auf der Landschaft. Wir kennen die Stimmung unsers Volkes und wissen recht wohl, daß sie immer Jeden, der nicht Bürger bei ihnen ist, mit dem in ihrem Munde schimpflichen Namen eines Fremden belegen, und gegen Alles, was von denselben kommt, höchst mißtrauisch sind; wir wissen auch, daß das Volk eine geistliche Herrschaft fürchtet, dessenungeachtet hätte man nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten gebraucht. Hätte man nicht die Bestimmung aufnehmen können, daß 3 Nicht-Kantonsbürger, doch, da man die Pfarrer so gar sehr fürchtet, nie mehr als 2 (oder 3) Pfarrer in dem Erziehungsrath sitzen könnten*).

„Die Kanzleigeschäfte des Erziehungs Rathes werden von der Landeskanzlei besorgt.“ Also lautet §. 5. Es sollen schon, wie man uns versichert, durch diese Bestimmung Mißstände verschiedener Art sich herausgestellt haben. Die Geschäfte des Erziehungs Rathes werden so gleichsam nebenbei besorgt, und das sollte nicht sein. Irrren wir uns, wenn wir behaupten, daß der Sekretär einer Behörde eine der wichtigsten Personen ist? Nachlässigkeiten, welche sich der Schreiber zu Schulden kommen läßt, fallen gewöhnlich auf das ganze Kollegium. Es sollte der Erziehungs Rath seinen eignen Sekretär haben. Auch

*) Wir wünschten indeß, der Gesetzgeber hätte die Wahl entweder ganz frei gegeben, oder aber lediglich die Tüchtigkeit geklauselt. Auch in andern, eben nicht vernachlässigten Staaten fragt man hierin einfach: „Wo ist Holz?“ und heißt damit nicht übel, wenigstens besser, als wenn man statt des eingeführten Holzes schlechten Antochthonentorf brauchet. Ann. d. Red.

Könnte dieses ohne die entfernteste Verletzung des Gesetzes dadurch geschehen, daß die Landeskantzelei, wie anderswo, auch einen fähigen Sekretär ausschließlich mit dem Bureau des Schul- und Kirchenwesens bestimmte.

Der §. 16 lautet also: „In Gemeinden, welche nach einer durchschnittswweisen Berechnung mehr als 120 Schulkinder zählen, besteht die Primarschule aus zwei Successivklassen, jede mit einem besondern Lehrer.“ Es wäre wirklich zu wünschen, dieser Paragraph wäre so abgefaßt, daß die Gemeinde jedenfalls bei mehr als 120 Kindern zwei Lehrer haben müsse; aber wenn es die Gemeinde wünsche, so könnten schon selbst bei 90 bis 100 Schulkindern zwei Successivklassen errichtet werden. Sollten Gesetze nicht auch bildend, ja sogar erziehend einwirken können? Es mag uns scheinen, dieser Punkt verdiene ganz besonders bei Abfassung von Schulgesetzen berücksichtigt zu werden.

Nach §. 20 darf kein Lehrer angestellt werden, der nicht vom Erziehungsrathe geprüft worden ist und demselben genügende Fähigkeits- und Sittenzeugnisse vorgelegt hat. Warum soll der Lehrer, welcher sich prüfen läßt, noch Fähigkeitszeugnisse vorlegen? Kann vielleicht unter dem Prüfen das Prüfen der Fähigkeitszeugnisse gemeint sein, oder sollte hier ein Druckfehler eingeschlichen und statt des Wörtchens „und“ vielleicht „oder“ nach den Worten „geprüft worden ist“ zu lesen sein? Hier liegt Etwas Verdrehtes, oder Etwas Undeutliches verborgen*).

Nach §. 21 darf die Schulgemeinde, sobald eine Lehrerstelle erledigt ist, einen geprüften Lehrer berufen. Damit ist doch wohl ein vom Erziehungsrathe des Kantons Basellandschaft geprüfter Lehrer gemeint. Im §. 25 heißt es: „In Fällen von Berufung prüft der Erziehungsrath auch die vom Berufenen vorgelegten Zeugnisse und entscheidet über deren Hinlänglichkeit.“ Was in dieser letzten Stelle für Zeugnisse zu prüfen sind, das wissen wir

*) Wenn unter den Fähigkeitszeugnissen Ausweise über die Vorbildung des Bewerbers gemeint sind, so scheint uns diese gesetzliche Bestimmung am Orte, weil dadurch die oft sehr zufälligen Prüfungsergebnisse immer kontrollirt werden. Ein Prüfungsergebnis kann hier der Sache die rechte Bedeutung geben.

nicht. Soll der Erziehungsrath seine selbst ausgestellten Zeugnisse noch einmal prüfen? Es scheint immer, es habe dem Gesetzgeber Etwas vorgeschwebt, doch habe er es nicht herauszusagen getraut. Dem sei nun, wie ihm wolle, das Gesetz ist nicht deutlich, und wir finden, daß Gesetze, besonders bei uns, nicht bestimmt und deutlich genug sein können. Hat man im Sinne gehabt, durch diese Unbestimmtheit dem Erziehungsrath das Recht einzuräumen, Lehrern, die Fähigkeitszeugnisse von anerkannten Behörden vorlegen, das Recht zu ertheilen, sich um Lehrerstellen zu bewerben, ohne eine Prüfung zu bestehen; so hätte man es klar aussprechen sollen, und der Mangel an Lehrern würde gewiß jetzt nicht so groß sein, als er wirklich ist*).

Im §. 29 wird von der Ausschreibung der Stelle eines Lehrverwesers gesprochen, und nach §. 30 befehlt der Erziehungsrath das Vikariat; es wird wohl irriger Weise im 29sten Paragraph von einem Lehrverweser gesprochen**).

Das im §. 30 der Schulgemeinde eingeräumte Recht, nach 4 Wochen den vom Erziehungsrathe erhaltenen Vikar wieder abberufen zu lassen, hat schon zu Uebelständen Veranlassung gegeben. Eine Schulgemeinde kann aus Abneigung gegen das Schulwesen alle 4 Wochen den ihr gesandten Vikar abberufen lassen, und so müßten im Laufe eines Jahres 12 ja sogar 13 Vikare ein und derselben Gemeinde geschickt werden. Diese Bestimmung muß nothwendiger Weise umgeändert werden. Zwar ist nicht zu

*) Uns scheint, das zweite Glied des §. 25 habe den Zweck, die Berufungen von Lehrern durch die Gemeinden, wobei allerdings leicht schwere Mißgriffe begangen werden können, insbesondere durch die oberste Erziehungsbehörde beaufsichtigen zu lassen. Denn möglicher Weise können nicht nur die erforderlichen Sitzzeugnisse, Amtszeugnisse u. s. w., sondern es kann auch selbst das vom Erziehungsrathe ausgestellte Prüfungszeugniß so beschaffen sein, daß sich die Behörde bewogen finden könnte, der Berufung die Genehmigung zu verweigern. Ganz ähnliche Fälle kommen im Aargau bei Wahlen häufig vor.

Ann. d. Red.

***) Es können Fälle eintreten, wo wirklich die Ausschreibung der Stelle nur für einen Lehrverweser verlangt, und in Berücksichtigung der Umstände von der Behörde auch zugelassen werden kann und soll.

Ann. d. Red.

befürchten, daß eine Gemeinde, in der ein Lehrer ist, ein solches Spiel treiben wolle; aber da, wo nach dem Gesetze zwei Lehrer angestellt werden müssen, da gibt es des Sträubens viel, und diese Gemeinden sind nicht abgeneigt, ein Spiel zu treiben, wodurch sie sich an ihren Kindern versündigen.

Das Gesetz bestimmt den Beitrag aus dem Schulfond auf 250 Frk. für jeden Lehrer. Wir finden das im Interesse der Schulen nicht vortheilhaft. Die kleinen Gemeinden leiden offenbar durch dieses Gesetz, denn in denselben findet ein ewiger Lehrerwechsel Statt. Es sollten den Lehrern in kleinen Gemeinden wenigstens 300 Fr. aus dem Schulfond bezahlt werden. (!) Wäre es nicht billig, auch den Oberlehrern eine erhöhte Besoldung zukommen zu lassen?

Der §. 36 lautet: „Die Schullehrerstelle darf mit keiner Beamtung verbunden werden, wodurch der Lehrer in seinem Schulgeschäfte gestört wird.“ Darf also ein Schullehrer Landrath, Erziehungsrath, Sigrift, Mitglied einer Verwaltungskommission u. s. w. sein? Auf diese Fragen antworten wir mit „ja“, wenn die Sitzungen des Landraths, des Erziehungsraths und der Verwaltungskommission, so wie die gottesdienstlichen Handlungen nach der für die Schule bestimmten Zeit vorgenommen werden. Ein Schullehrer als Erziehungsrath kann, angehen, wie aber, wenn sieben Lehrer zu Erziehungsräthen ernannt würden? Ein biederer Schweizer sagte, als er bei einer feierlichen Gelegenheit den regenerirten Kantonen einen Toast brachte, es kämen ihm die jungen Kantone wie Süngrlinge vor. Diese, wie jene, müßten sich austoben; darum sollte man nicht gleich das Verdammungsurtheil aussprechen, wenn nicht Alles wie am Schnürchen ginge. Die Alten machen auch oft dumme Streiche. Wir setzen hinzu: Da ich ein Kind war, that ich als ein Kind und hatte kindische Anschläge; als ich aber ein Mann ward, so that ich ab, was kindisch war. — Wir hoffen!

Die Betreibung von Wirthschaften und Krämereien, so wie das Jagen ist dem Lehrer untersagt. Warum nicht auch Fischfang und Vogelstellen?*)

*) Es lassen sich auch noch viele andere Beschäftigungen denken, die dahin gehören. Der §. 36 sollte weit umfassender sein

Die Lehrer sind wirklich gut daran! hörten wir einmal Jemand nach Durchlesung des §. 37 sagen: wenn sie die Schule einstellen wollen, so brauchen sie nur die Anzeige zu machen. Zwar wird von Angabe der Gründe gesprochen, aber wer soll die Gründe prüfen? Wenn den Abend vorher, ja den Morgen selbst, der Lehrer dem Präsidenten der Schulpflege sagt, er stelle die Schule auf 3 Tage ein, so ist es damit abgemacht. Grade der Verwandtschaft mit dem Lehrer schliessen übrigens weder von der Stelle eines Schulpflegers, noch von der eines Präsidenten aus. Lehrer selbst sind Mitglieder der Schulpflege, und wir haben selbst Lehrer als Präsidenten der Schulpflege figuriren sehen. Darüber ist sich in einem Lande, wo man so weit in der Abstraktionskunst schon fortgeschritten ist, nicht zu verwundern. Man behauptet sogar, es seien Herren auf der Landschaft, die dem Lehrer Alles erlaubt glauben, wenn er es nur nicht in der Schule thue. In der Schule nur ist also der Lehrer ein Lehrer, außer der Schule ist er es nicht mehr. Wo eine solche Freiheit hinführen kann, das mag sich jeder Leser selbst an den Fingern abzählen. Hoffentlich gibt es noch Leute auf der Landschaft, die da überzeugt sind, daß die Lehren des Lehrers nur dann einflußreich sein können, wenn das Leben des Lehrers nicht im Widerspruche mit seiner Rede ist.*)

Im §. 39 sollte bei den Unterrichtskursen auch noch „Lehrerkonferenzen“ stehen, zu denen die Lehrer verpflichtet wären. Obgleich sich dieses von selbst versteht, so wäre es doch besser, wenn es da stände. Da wir Lehrer haben, welche auch zufälliger Weise vor dem Hörsaale eines Professors der Jurisprudenz vorbeigelaufen sein mögen, ja manche sich nebenbei mit den Arbeiten eines Advokaten beschäftigen; so werden bei uns alle Punkte des Gesetzes

und alle Beamtungen, Gewerbe und Geschäfte beschlagen, sofern sie dem Schuldienste irgend wie hinderlich sind.

Anm. d. Red.

*) Die §. 37 und 38 gehören nicht in das Gesetz, sondern in das Reglement. Es scheint, der Gesetzgeber hätte besser gethan, statt solche rein reglementarische Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, hier vielmehr wirklich „die Stellung der Lehrer“ zur Schulpflege zu bezeichnen, wie es z. B. im aargäuischen u. a. Gesetzen geschah.

Anm. d. Red.

sehr auf die Spitze getrieben. Wenn es so fortgeht, so hat Basellandschaft bald die vollkommensten Gesetze, aber auch beständig den gesetzgebenden Körper, den hohen Landrath, versammelt.

Im §. 41 steht nicht, wie oft z. B. in einem Monat der Lehrer Erlaubniß zum Ausbleiben für einen Tag geben kann; eben so wenig ist bemerkt, wie oft der Präsident der Schulpflege für mehrere Tage frei geben darf. Daraus sind schon und zwar bedeutende Mißbräuche erwachsen. Es darf hier nicht unbeachtet bleiben, daß die Lehrerstellen nur auf 5 Jahre gegeben werden, eben so sind auch die Pfarerstellen nur temporär. Wird nun ein Pfarrer Präsident der Schulpflege, so kann es sich ereignen, daß er schwach genug ist, sich die Zuneigung seiner Gemeinde durch Erlaubniß zum Ausbleiben aus der Schule zu gewinnen. Ein Lehrer, könnte er nicht auch zu einem solchen Mittel geführt werden, die Gemeinde auf seine Seite zu bringen? Wir wollen dieses nicht fürchten; aber daß es geschehen kann, davon sind wir überzeugt, und daß dann das Schulgesetz auf Nichts reduziert wird, das ist gewiß.

Im §. 44 wird gesagt: „Wenn die Kinder im Laufe eines Jahres das sechste Lebensjahr erreichen, treten sie zu Anfang Mai in die Schule“. Wenn ein Kind das fünfte Jahr zurückgelegt hat, so erreicht es das sechste Jahr. Es sollte also heißen: „das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben“. Ferner tritt der Fall ein, daß Kinder, die 5 Jahre und 4 — 5 Monate alt sind, schon in die Schule treten müssen. Besser und billiger wäre es gewesen, wenn es hieße: „Kinder, die bis Ende April das 6te Altersjahr zurückgelegt haben, treten den 1. Mai in die Schule.“ Wir sagten, es wäre besser, weil dann nur sechsjährige Kinder in die Schule eintreten; wir sagten billiger, weil dann alle Kinder bis zum Mai wieder das zwölfte Jahr zurück gelegt hätten, und Kinder, welche dann ein Jahr später eingetreten wären und sich übrigens durch Fortschritte hervorgethan hätten, aus Belohnung vom Inspektor entlassen werden könnten. Doch sollte diesem zur Pflicht gemacht werden, nur spärlich von diesem Rechte (§. 51) Gebrauch zu machen.

Der §. 45 ist auch nicht deutlich genug redigirt; es sollte hier vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Jahre heißen; daß das zurückgelegte zwölfte Jahr verstanden werden soll, das geht aus §. 51 hervor. Dann wird in §. 45 den Katholiken gestattet, nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre aus der Schule zu treten, während die Protestanten bis zur Konfirmation in die Schule zu gehen haben. Das ist nicht billig; denn die Knaben werden in den protestantischen Gemeinden gewöhnlich erst im sechszehnten Jahre konfirmirt.

Der §. 48 verordnet zwar Singschulen, aber wie sollen die Schüler bestraft werden, welche die Singstunde versäumen? Darüber ist noch nichts Bestimmtes verordnet; denn da in einem Monate 4 besondere Singstunden sind (es braucht wohl nicht angemerkt zu werden, daß der Gesangunterricht noch in dem Stundenplan der Alltagschule erscheint) und laut §. 42 der 8te Theil der gesetzlichen Schulzeit zu entschuldigen ist, so darf also ein Singschüler jeden Monat eine halbe Stunde versäumen. Wird es wohl anzurathen sein, so streng zu verfahren?*)

Der §. 49 ist ganz unnütz, es gibt keine Sommerchule und keine Winterschule mehr. In dem alten Gesetz, aus dem wohl dieser Artikel hieher gekommen sein mag, war dieser Unterschied begründet, weil da die Stundenzahl im Sommer bedeutend geringer war, als im Winter.**)

Der §. 51 spricht von Entlassungen, welche der Schulinspektor vorzunehmen hat; aber wer sollte es glauben, nirgends steht geschrieben, was ein Schüler wissen muß, um Anspruch auf Entlassung machen zu können. Wer es weiß, was es heißt, Deut., welche nur darauf denken, aus ihren Kindern den möglich größten Nutzen zu ziehen, zu überreden, ihre Kinder, wenn sie schon das 12te Jahr zurückgelegt haben, noch länger in die Schule zu schicken, der wird die Stellung des Schulinspektors sehr schwierig

*) Wir vermissen im §. 48 vor Allem die Bestimmung, für wen die Singschule obligatorisch sei, und dann im Weiteren eine nähere Feststellung der Zeit dieses Unterrichtes. Zeitlose Schulen sind zugleich auch zuchtlose. Anm. d. Red.

***) Füglicher Weise hätte dieser Paragraph mit einem allgemeinen Grundsatz über die Ferien ausgefüllt werden können. Anm. d. Red.

finden und es bedauern, daß eine Bestimmung, das Minimum des Wissens betreffend, gänzlich fehle.*)

Wir werden uns später über die Lehrgegenstände, die Lehrweise, Schulordnung und Schulzucht, so wie über die Lehrmittel aussprechen. Es bleibt uns hier noch zu bedauern übrig, daß der Erziehungsrath unserß Wissens von dem §. 59 des Gesetzes, betreffend den Uebergang von den früher bestandenen Einrichtungen in die durch das neue Gesetz vorgeschriebenen, keinen Gebrauch gemacht hat; denn, sonst hätte man gewiß, bevor man die erhöhte Besoldung den Lehrern hätte zukommen lassen, dieselben einer Prüfung unterworfen. Man hat großmüthig gehandelt und allen Lehrern die neue Besoldung gegeben, sie mögen den Forderungen des neuen Gesetzes entsprechen können oder nicht. Wir mögen es gern sehen, wenn der Staat sich freigebig gegen den Lehrerstand erweist; doch wünschen wir, daß die Lehrer dafür doppelt eifrig in ihrem Amte arbeiten möchten.

D. P

Größenlehre, systematisch bearbeitet von Dr. Ferd. Schweins, Hofrath und ordentlichem Professor der Mathematik an der Universität zu Heidelberg. Heidelberg, 1832. 201 S. gr. 8. (20 Bk.)

Obgleich eine Wahrheit, unter welcher Form sie erscheinen mag, wesentlich dieselbe bleibt, so ist es doch nicht gleichgültig, wie sie dargestellt wird; also auch die Methode hat ihren Werth. In der Mathematik unterscheiden wir zwei Methoden: die alte und die neue oder die fließende. Die alte Methode besteht im Allgemeinen darin, daß die zu erklärenden Wahrheiten zuerst ausgesprochen, und dann erst begründet werden. Nach

*) Eine diesfällige Vorschrift ist durchaus nothwendig, gehört indessen nicht in das Gesetz, sondern in das Reglement oder die Vollziehungsverordnung, wo sie scharf und bestimmt die Requisite zu bezeichnen hat, von denen die Entlassung bedingt sein soll.